**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ganzen bilben und bie gleiche Beachtung ver= bienen.

Die im Jahre 1870 erschienenen "Stubien" follen - nach eigener Ungabe bes herrn Berfaffers vorzugsweise zur Ausfüllung der Lücke im theore= tischen Ausbilbungsgange bes Offiziers anregen. Das Rriegsspiel, bie Uebunggarbei= ten im Terrain (die Uebungs: Reisen) und bas Stubium ber Rriegsgeschichte suchen auf anderen Wegen basselbe Biel zu erreichen und beameden ein gemeinschaftliches Studium. hiermit gelangen wir auf ein Terrain, welches bem ftrebfamen Schweizer-Offizier nicht unbekannt ift und ihn besonbers zu meiterer Ausbildung auffordern wirb. Wir erinnern nur an die zahlreichen Arbeiten im Terrain in ben Offiziers: Befellichaften (ber Lu: gerner u. A.), ber vielen bewaffneten Ausmariche bes fo regfamen Baster Unteroffiziers Bereins u. A. Bas ift bies anders als "Uebungs-Reisen ?" Sier foll bas Berftanbnig und die Gewandtheit bei Guhrung fleinerer Abtheilungen gewedt und gepruft, fowie bas Berhalten einzeln entsandter Offiziere gelehrt merben, mohlverftanben, alle biefe Gingeln: handlungen in Beziehung gur ausgegebenen allge= meinen Situation gebracht!

Können nicht Aufträge und Aufgaben — wie sie in dem Beitrag zu den Cavallerie-Uebungs-Reisen vorkommen — in ähnlicher Art, dem Sicherheits- und Aufklärungsdienst entnommen, gegeben werden und dann — nach dem Vorgange der Uebungs- Reisen — zur Besprechung im Terrain an Ort und Stelle dienen? Wer wollte den Ruten berartiger, richtig vorbereiteten militärischen Sonntags-Promenaden, die nebenbei Körper und Geist erfrischen, in Zweisel zieben?

Wer wollte behaupten, daß sie die Theilnehmer satiguiren oder ihnen gar schriftliche Arbeiten aufsladen? Geschrieben werden soll allerdings bei solchen Promenaden, aber die Lösung der Aufgaben sindet auf dem Felde selbst statt und zwar in Form von Weldungen, wie solche in der Armee für die Truppenzusammenzüge eingesührt sind. Da auf die Absfassung präciser Weldungen nicht genug Werth geslegt werden kann und dies gelernt und geübt sein will, so muß auch jede mündlich getrossene Anordnung nachträglich in Form einer Welbung zu Bapier gebracht werden.

Obwohl ber Nuten bes Kriegsspiels heute ein allgemein anerkannter ist, so hat sich basselbe anscheinend keines besonderen Beisals bis jett in der Schweiz zu erfreuen. Wenigstens hat das offizielle Organ der Offiziers-Gesellschaft noch niemals über irgend eine Durchführung des Spiels berichtet. Es ist wahr, das Kriegsspiel mit seinen Regeln, Würseln und Verlust-Tabellen verlangt großen Zeitauswand und viele Mühe für benjenigen, welcher die Leitung derartiger Uedungen übernehmen möchte, und wirkt mehr abschreckend, wie anziehend. Der General v. Verdy fragt sich aber, ob dem Spiele nicht auch dann noch ein großer Nuten absgewonnen werden könne, wenn die Schwierigkeiten der Handlung, welche die erwähnten Hülsmittel

mit sich bringen, sowie ber Zeitauswand, ben fie erforbern, vermieben werben, und er bejaht biese Frage erfahrungsmäßig.

Die vom Herrn Verfasser vorgestlagene und burchgesührte Art und Weise, das Kriegsspiel zu betreiben, ist gewissermaßen eine "Uebungs-Reise", die im Zimmer und auf Plänen ausgesührt wird. Alle bisherigen Regeln, Würsel und Verlust-Tabellen fallen sort, und die beiden Parteien haben sich den motivirten Ansichten des Leitenden zu fügen.
— Wan versuche nur einmal ein solches Spiel nach der Verdyschen Anleitung und man wird sinden, daß dies Hülssmittel der Ausbildung ein ebenso nützliches, wie angenehmes ist. Die der Organisation der eigenen Armee entsprechenden Truppenzeichen sind von jedem Zinngießer leicht herzustellen.

Wir sind überzeugt, auch dieser neue Weg zur militärischen Bollkommenheit wird bald eifrigst und mit Freuden betreten werden.

Schließlich benutt ber Herr Verfasser in seinen "Kriegsgeschichtlichen Studien" die Kriegsgeschichte als Grundlage ber eigenen Uebung. Der Raum sehlt uns leider, um diese Methode hier im Detail barzustellen; wir wollen nur erwähnen, daß nach berselben die ausgenommenen Lehren ber Kriegstunft in ihrer Anwendung geübt werden sollen. Bei einer interessanten (ober für seinen speziellen Zweck geeigneten) Situation hält der Studirende ein und entwirft für ein gleiches (supponirtes), der eigenen Armee angehörendes Corps nach seiner Ibee die erforderlichen Anordnungen, welche dann später mit den thatsächlich getroffenen verglichen werden.

In dem vorliegenden Hefte, welches taktische Details aus der Schlacht von Eustoza, 24. Juni 1866, behandelt, hat sich der Herr Versasser in dieser Art 30 verschiedene Aufgaben in Bezug auf den Anmarsch zur Schlacht und auf die Theilnahme an derselben gestellt und durchgeführt.

Es foll noch ein 2. Heft folgen und zeigen, wie bie applikatorische Methobe sich auch auf größere Berhältniffe übertragen laßt. Wir werben basselbe nach seinem Erscheinen sofort besprechen.

Derjenige, welcher sich burch unsere Empfehlung bewogen fühlen sollte, bie neuen Berby'schen Schriften einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, wird bieselben nicht ohne die größte Befriedigung aus ber hand legen und fie jedenfalls oft bei spate ren Arbeiten zu Rathe ziehen.

Somit munichen wir ihnen bei allen Kameraben benfelben Erfolg und biefelbe Aufnahme, welche einstens bie "Studien" fanden.

J. v. S.

# Eidgenoffenschaft.

Bunbesftabt. (Baffenreparaturen.) Laut einer Befanntmachung bes Borfiehers bes Militarwesens hat bie eing, Kriegsmaterialverwaltung mit einer Anzahl Buchsenmacher und Berkstätten einen vom eitg. Militarbepartement ratificirten Bertrag abgeschiossen, wonach bieselben für untabelhafte Arbeit bei Reparaturen und Erganzungen an Orbonnanzwaffen laut eitges nöffischem billigem Tarif vom 3 Mai 1876 verantwortlich find, und bie Wehrmanner namentlich auch vor Uebersorberung geschüpt werten.

Bundesstadt... (Schießwesen.) Das eitgenössische Milltarbepartement hat auf zahlreich eingelangte Anfragen tantonaler Behörden bezüglich Berabsolgung von Orbonvanzwaffen an Schießvereine bie Antwort ertheilt, baß keine Repetirgewehre und Stuger, wohl aber umgeanderte Infanterie- und Jägergewehre verabsolgt werden burfen, soweit badurch die Heeresbewaffnung nicht beeinträchtigt wird und sofern die Kantone bafür sorgen, baß 1) über bie abgegebenen Waffen eine genaue Controle gesührt wirb; 2) die Baffen in gutem Bustande wieder in's Magazin zurüstommen und Mangelndes auf Kosten der Gesellschaft erganzt wird; 3) die Rüdgabe auf erstes Berlangen erfolgt, und 4) jeweilen auf Schluß bes Jahres der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung eine Uebersicht der ausgegebenen Wassen eingereicht werbe.

Bundesftadt. (Ernennung.) Der Bundesrath hat ben herrn Oberfilieutenant Balther, Kreisinstruktor ber III. Die vifion, in ben Generalftab versetzt und benfelben gum Generals stabsoffigier ber III. Division ernannt.

- (Entlassung.) herr Obersieutenant Emil Stuber, von Trimbach (Solothurn), Inftruttor II. Rlaffe ber Infanterie im IV. Divifionefreise, hat bas Gesuch um Entlassung von bieser Stelle auf 31. Mai nachftfunftig eingereicht. Diesem Geluche entsprach ber Bundesrath, unter Berbantung ber von herrn Studer geseisteten Dienfte.
- (Rreisschreiben bes Baffenchefs ber Infanterie an bie Militarbehörben ber Rantone
  in Betreff ber Schießübungen ber Infanterie.)
  Im laufenden Jahre sollen gemäß ben einschlägigen Beschlüssen ber h. Bundeeversammlung und bes bunteeraihlichen Reglements über bie Schießübungen ber Infanterie vom 30. November 1876 zu ben eintägigen Schießübungen einberufen werben:
- 1) Die Compagnieoffiziere, bie gewehrtragenden Unteroffiziere und die Soldaten aller Jahrgange bes Auszugs ber Füsiliers und Schützenbataislone ber II., III., VI. und VIII. Armeebivision.
- 2) Die gewehrtragenden Unteroffiziere ber 2 letten und bie gewehrtragenden Soldaten ber 4 letten Jahrgange bes Auszugs ber Füfiliers und Schühenbataillone ber L, IV., V. und VII. Division, sowie diesenigen Soldaten jungerer Jahrsgange ber beitreffenden Bataillone, welche aus den Biebersholungscurfen nach Maßqabe von § 5 bes Generalbefehls als Ueberzählige entlaffen wurden.

Bon ben hiervor genannten Behrpflichtigen find inbeffen von ber Theilnahme an ben Schiegubungen bispenfirt :

- 1) Diejenigen, welche im laufenben Jahre eine Refrutenfchule ober Schießichule bestanben haben.
- 2) Diefenigen gewehrtragenben Unteroffiziere und Solbaten, welche fich bis jum 1. August nach Maßgabe obiger Berortenung barüber auswelsen, baß sie in einem Echiepverein 25 Schuffe nach Borschrift geschossen haben.

Mit diesen Mittheilungen verblinde ich das Gesuch an die kantonalen Militärbehörben, nach Maßgabe von Art. 7 des Reglements über die Schießübungen vom 30. November 1876 für
jeden Kanton einen Entwurf über die Abhaltung der Schießübungen einzureichen. — Lieser Entwurf hat zu enthalten:
1. Beit der Schießübung mit Angabe von Tag und Stunde
der Besammlung. 2. Ort der Uebung. 3. Bezeichnung des
Schießplates. 4. Name des commandirenden Ofsiziers. 5. Angabe ob noch andere Ofsiziere zur gleichen Uebung einberusen
werden und wie viele. 6. Angabe der Mannschaftszahl. 7. Angabe wer die Scheiben zu liesern habe. 8. Angabe der muthmaßlichen Kosten des Scheibentransportes vom Lieserungsort an den Schießplat und zurud.

(Die Bergutung fur ben Gebrauch ber Scheiben wird vom Bunbeerathe feftgefett werben.)

Diese Angaben find möglichft überfichtlich (in Tabellenform) aufammengustellen und wird im Uebrigen auf bas mehrerwähnte

Reglement vom 30. November 1876 verwiefen. Immerhin muß barauf aufmerksam gemacht werben, baß, ba nach ben Beschiffen ber Bunbesversammlung bie Lantwehr bieses Jahr noch zu keinen Schießübungen einberufen wirb, die Mannschaftszahl in benjenigen Kreisen, in welchen Wieberholungecurse statisinden, kaum überall auf 80—100 Mann per Uebung (leptes Alinea bes Art. 5 bes Reglemente) wird gebracht werben konnen und baß baher ausnahmsweise ein Abgehen von bieser Regel gestattet ift.

Nach Art. 9 bes Reglements foll in Zufunft jedem Gewehrstragenben ein Schiesbuchlein verabsolgt werden, in welches bie Schiesbresultate bei ben Uebungen einzutragen sind. — Solche Schiesbüchlein werden auch in den diesfährigen Wiederholungss cursen verabsolgt. — Sodann sind nach Art. 3, Biff. 2 bes Reglements auch an diejenigen Gewehrtragenden Schiesbüchlein zu verabsolgen, welche sich darüber ausweisen wollen, daß sie in einem Schiesbuchten bie vorgeschriebene Anzahl Schüffe geschoffen haben. — Sie werden nun ersucht, den diesjährigen Bedarf an Schiesbüchlein, welcher sich auf die Controlstärte auf 15. Februar I. 3. basit, beim Oberkriegscommissariat zu beziehen.

Sobann werben Sie ersucht, Ihre Schühengesellschaften unter Berweisung auf Art. 3 bes Reglementes über die Schießübungen und Art. 8 und 9 der Berordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens einzuladen, Ihnen den Bedarf an Schießbuchlein für Gewehrtragende des Auszuges, die nicht zu Bieder-holungscursen tommen und die nicht bereits Schießbuchlein bessihen, anzugeben und sodann, nach Beristation der Berlangen, die nöttige Bahl von Schießbuchlein zu verabfolgen. — Bas nun die Abgabe der übrigen Schießbuchlein betrifft, so hat diesselbe sebenfalls erst anlaglich der Schießbuchungen resp. der Bieders holungecurse zu erfolgen.

Es tann babet in Frage tommen, ob fie jum Boraus auszus füllen feien? Dem ftehen aber die gewichtigen Bebenten gegens über, baß die Refruten ber Jahre 1875 und 1876, sowie die jenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche eine Schießichule bes sucht haben, bereits im Bestige von Schießbuchlein sind und baß bei den Schießubungen nicht alle Leute auf bem Plate erscheinen werden, auf welchem man sie erwartet. Aus diesen Gründen sind die Schießbuchlein erst bei ben Uebungen selbst auszufüllen und zu verabfolgen.

Ucber bie Anordnung und Abhaltung ber eintägigen Schießübungen wird eine Instruktion erlaffen werben. — In Anlage erhalten Sie ein Exemplar eines Schiegbuchleins.

- (Berordnung bes Militarbepartements betreff ju haufigen Bechsel ber Abjubantur.) Rach ben in Ausführung bee Art. 149 ber Militarorganisation erlaffes nen Borfdriften vom 5. Darg 1876 erhalten bie neu ernannten. fowie bie gur Abjudantur abcommanbirten Offigiere eine naber feftgefette Equipementeenticabigung. Diefe Enticabigungen perurfachen alljährlich erhebliche Ausgaben und es liegt in ber Bflicht ber Behörben, biefelben nicht unnöthiger Beife gu vermehren. - Speziell bie Abjubanten betreffenb, ift nicht zu überfeben, bag Urt. 66 ber Militarorganifation fur biefelben in ber Regel eine vierjahrige Dienstzeit voraussest, offenbar in ber Meinung, bag ber einmal abcommanbirte Offigier Belegenheit finbe, fich in ber neuen Stellung gurecht gu finben und bag er ohne gwingenbe Grunde von berfelben vor Ablauf biefer Frift nicht entlaffen merben foll. - Bir laben Gie ein, in vortommenben Fallen auf biefe Berhaltniffe Rudfict zu nehmen.
- (Circular in Betreff ber Aufenthalter,) Das schweiz. Militarbepartement macht bie kantonalen Militarbehörben barauf aufmerkfam, baß gemäß Art. 15 ber Militarorganisation und § 23 ber bundesräthlichen Verordnung vom 31. März 1875 Behrpflichtige nur dann einem Corps des Ausenthaltskantons zugetheilt werden sollen, wenn dieselben in dem betreffenden Kanton bleibenden Ausenthalt nehmen. Mannschaft, welche sich nur vorsübergehend in einem andern Kanton aushält, verbleibt in dems jenigen Corps, in welchem sie eingetheilt ist. Dasselbe Departement hat, nachdem sortwährend Gesuche von Schühengesellschaften um Berabfolgung von Repetitgewehren und Stuhern eingehen, im hindlick darauf, daß bei Berücksichtigung solcher Begehren die

Maffenvorrathe in einer Beise in Anspruch genommen wurden, welche bei einer ploplichen Mobilmachung außerft störende Folgen nach fich ziehen mußte, unterm 31. Marz im Beitern verfügt, daß aus ben tantonalen Borrathen an Schießvereine weber Repestirgewehre nech Stußer abgegeben werben durfen. Dagegen wird bie Aushingabe von umgeanderten Insanteries und Jägergewehren unter der Bedingung gestattet, daß 1) über die abgegebenen Baffen eine genaue Controle gesubert wird; 2) die Baffen in gutem Bustande wieder in's Magazin zurudsommen und Mangeindes auf Kosten der Gesellschaft erganzt wird; 3) die Rüdgabe auf erstes Berlangen ersolgt, und 4) jeweilen auf Schluß des Jahres ber abministrativen Abtheilung der Kriegsverwaltung eine Ueberssicht ver ausgegebenen Baffen eingereicht werde.

Lugern. (+ Dberfilt. Deper. Bielmann) ift bier geftorben. Dit ihm ift ein Ghrenmann und braver Golbat gu Grabe getragen worben. 3m Jahr 1847 befehligte Berr Dener bas 1. Lugerner Bataillon, welches fich bei allen Gelegenheiten burch Diegiplin und Saltung vor ben anbern Truppen bee Rantone hervorthat. Das Sprudmort hatte fich bemahrt: ein guter Commandant macht ein gutes Bataillon. Ginen iconen Coup de main führte Dberftlt. Meyer am 8. Nov. 1847 aus. Er war bamale mit feinem Bataillon in Root und Gififon ftationirt. Bier erfuhr er, bag in bem gang nabe gelegenen Dorf Rleins Dietwyl eine feinbliche Compagnie tantonire, welche auch nicht bie minbeften Bortehrungen jur Sicherung getroffen habe. Er befchloß baraus Rugen ju gieben. In ber genannten Racht brang er mit feinem Bataillon von 3 Geiten in ben Ort und nahm bie überraschte Compagnie, bevor fie an Witerftand benten tonnte, gefangen. Die Compagnie mar von einem Bauptmann Rafi commantirt.

Nach bem Regierungsmechfel wurde Oberfilt. Meger nicht mehr bienftlich verwendet. Er wibmete jest feine Beit ber Geschichte-forschung und ber Anlage einer Sammlung von Alterthumern, besonders Waffen. Lestere ift im Lauf ber Beit sehr reichhaltig geworben und wurde, an paffendem Ort aufgestellt, gewiß ben Beisal ber Kenner erworben haben.

Uri. (Baffen plag frage.) Die Einwohnergemeinde Altorf beichioß am 2. April fast einstimmig ihre besinitive Ansmeldung ale Sauptwaffenplat ber 8. Division, vorausgesett, tag bie Abtretung des Beughauses und ber Ererzierplage an die Gemeinde burch ben Kanton, beziehungsweise burch ben Begitt statifindet.

Margan. (Militarpflichterfas.) Die große Bahl von Militarsteuerausständen veranlast die Militarvirection laut "Mar. Nachr.", die betr. Steuerpflichtigen nach Borschrift des Militarsteuergesets vom 22. Marz 1871 zu verhalten, ihre Steuerbetreffnisse durch entsprechende Arbeit abzuverdienen. Die erste Abtheilung hat am 3. Juni im Beughaushof in Aarau eins zutreten, wo den Betreffenden die ihnen obliegende Arbeit wird angewiesen werden. Ausbleibende wurden polizeilich eingeholt werden. Es ist selbstverständlich, daß diesenigen Pflichtigen, welche vorher ihre Steuern berichtigen, von dem Einruden dispensirt werden.

Benf. (Baffenplatfrage.) Die proviforisch auf ein Jahr zwifden bem eibgenöffifden Militarbepartement und ber Benfer Militarbirection abgefchloffene Convention ftellt bem erftern gur Berfügung: 1. Die neuerbauten Militaranftalten im Blain. palais (mit Auefchluß berjenigen Theile, bie zum fantonalen Beughaufe und bito Magaginen bestimmt find) fammt allen ihren Dependengen, Ginrichtungen und Mobiliar behufe Aufnahme und Logirung ber Offiziere und Solbaten und ihrer Bferbe; 2. Die Exergierplage refp. bie Rafernenhofe, bie Gbenen von Plainpalais und Plan-les-Ouates ; 3. Das vorhandene Schiegmaterial, fofern basfelbe bei bem Beginn ber Schule in benugbarem Buftanbe fich befindet. Dagegen übernimmt bas eibgeröffische Dilltarbe: partement nachstehenbe Leiftungen: Dem Ranton Genf wird vergutet: 1. Fur ben Dann und bas Pferb taglich 10 Rappen, mahrend ber Inanfpruchnahme ber genannten Bebaulichkeiten; 2. per Tag mabrent ber Dauer ber Schulen 50 Fr. fur Benutung ber Baffenplage und Schiefftanbe; 3. fur Benugung ber Reitbahn taglich Fr. 3 und 4. tie Summe von 1000 Fr. ale Enifcabligung für allerlei nothwenbige Bollenbungearbeiten.

Diese Convention ift fur bas laufence Jahr gultig und vers pflichtet bie Contrabenten in keiner Weise fur bie Bukunft; fie barf auch nicht als Grundlage spaterer Vereinbarungen angenommen werben, im Falle es bem eiegenöfpichen Militarbepartement belieben sollte, auch spaterhin bie Genfer Militaranstalten gur Abhaltung von Militarschulen benuben zu wollen.

## Angland.

Defterreid. (gernfeuerverfuche.) Die "De.ell. 2B...3." berichtet: "Seit einiger Beit werben burch bie Truppen ber Biener Garnifon Schiegubungen auf große Diftangen vorgenommen. Diefe praftifche Anordnung und die gewonnenen Refultate haben une bie fehr angenehme Ucberzeugung beigebracht. mit welch' vorzüglicher Baffe unfere Infanterie verfeben ift uno wie erfolgreich bas Gewehr von ihr gehandhabt wird. Go viel wir vernehmen, ift bas Trefferverhaltnig auf 1400 Schritte int Durchichnitte auf 30 bis 35 Bercent ju veranschlagen. Dit ber in-Ausficht genommenen Berbefferung bes Bernbl-Bewehres burften wohl auch noch größere Diftangen, wenn gleich auch nicht ber eben ermabnte bobe Bercentfat an Ereffern gu erreichen fein Befchloffene feinbliche Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen find bieferart faft fcon auf 2000 Schritt Entfernung einem bebeutenben Berlufte ausgesett. Der Birtungefreis ber Infanterie im fichenben Feuergefecht erweitert fich immer mehr und mehr und gwingt ben Taftifer bie bieberigen Grengen ber Truppenentwidelung und Die Dispositionen fur ten Bormarich ju mobificiren, bie gerftreute Bechtart icon auf eine Entfernung von 1500 Schritt vom Feinbe gur Anwendung ju bringen. Gludlicherweise zeigen auch bie fdweren Sougwaffen einen gleichen Fortidritt bezüglich ber Schufpracifion. Das Artilleriefeuer wird nunmehr auf große Diftangen eröffnet, auf eirea 3000 Schritt am lebhafteften unterhalten werben muffen, weil es icon in einer Entfernung ericut. tern foll, wo bas feindliche Jufanteriefeuer noch nicht ju wirten vermag. Unter fo veranderten Berhaliniffen erhalt bie Schapung ber Diftangen eine immer großere Bebeutung, es muß biefer tie größte Aufmertfamtelt zugewentet, überhaupt aber fich auch funft= licher und folder Siifemittel und Inftrumente bebient werben, welche bie Entfernung mit einiger Sicherheit anzugeben geeignet find, weil mit ber Entfernung bie Schwierigfeit ber Abichatung ber Diftangen in bemfelben Dage machft, ale tie Treffficherheit allein bie ausschlaggebente ift. Beim Infanteriefeuer auf große Diffanzen tann bas Ginichließen burch bie Schwarme gefcheben, bie erzielte Birtung wird fich burch bas Rallen einzelner Leute, burch eine gewiffe Bewegung und Unruhe bem Auge fichtbar machen. Unbere verhalt ce fich mit Entfernungen von 3000 bie 4000 Schritte, wo Truppen und Abtheilungen bem unbewafineten Auge mehr entrudt find, wo felbft bas Ginfallen ber Broiectile mit bem Binetel fdwer genug mabrgenommen werben tann. Die Artillerie tann nicht immer burch bie Daffenwirtung und burch bunberte von Projectilen einen Erfolg anftreben, fie muß meift mit wenigen ja mit ben erft abgegebenen Lagen bereite ein Refultat erreicht, bie Delegirung von Truppen-Abtheilungen erzielt haben, fonft ftunde heutzutage bie Bahl ver Wefchupe, bie Rofts fpieligfeit bee Materiale und bie Erhaltung beefelben in feinem gunftigen Berhaltniffe mehr zu ben Resultaten, welche burch bie Infanterie erreicht werben.

Frantreich. (Gesentwurf über bie Reorgani, sation bes frangosischen Generalstabes.) Der vom General Bourcet ber Commission bes Senats vorgelegte Geses entwurf über bie Reorganisation bes frangosischen Generalstabes lautet im Wesentlichsten wie solgt: "Bezüglich ber Organisation bes Generalstabes liegen zwei Systeme vor. Das eine behält ben gegenwärtig bestehenben Körper bei und will nur bie wahrs genommenen Mängel beseitigen. Das andere hingegen, welches vom Kriegsminister befürwortet wird und bas auch bie Armees Commission ber Nationalversammlung genehmigt hat, hebt ben jeht bestehenben Generalstabs-Körper auf und überträgt bessen Arbeiten auf Offiziere aller Wassengattungen. Die Senats-Coms